

- öffentlichkeitswirksam, zum Beispiel im Zusammenhang mit Jugendtreffen, Losungen der antiimperialistischen Friedensbewegung oder für ausschließlich innerkirchliche Tätigkeit bestimmte pazifistische Texte auf Straßen und an Gebäuden angebracht.

Derartige Vorgehensweisen sind eindeutig geeignet, das sozialistische Zusammenleben zu stören, wobei die Tatbestandsmäßigkeit nicht allein aus dem Text, sondern aus den Gesamtumständen des Handelns, durch die das ordnungsgemäße, das heißt in Übereinstimmung mit der konsequenten Wahrung der staatlichen und öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehende Zusammenleben beeinträchtigt wird, zu begründen ist. Im Zusammenhang mit den dargelegten Vorgehensweisen ergibt sich insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung der Solidarisierung mit Personen im Zusammenhang mit den von ihnen begangenen Straftaten eine weitere offensive Rechtsanwendung. Der Straftatbestand des Rowdytums (§ 215 StGB) stellt im Absatz 1 die böswillige Beschädigung von Sachen oder Einrichtungen unter Strafe, sofern sie unter den übrigen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen begangen wurde. Deshalb ist die Rechtsnorm als konsequente staatliche Reaktion auch auf solche Handlungen anwendbar, wie das "Beschmieren" von öffentlichen Gebäuden mit Losungen und Texten verschiedensten Inhalts. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß zumindest der bedingte Vorsatz des Rowdytums vorliegen und gleichzeitig durch entsprechende Beweisführungsmaßnahmen der eingetretene Schaden, zum Beispiel die Kosten, die aufgewendet werden mußten, um die "Sache" wieder ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch zuzuführen, objektiv nachgewiesen werden muß. Eine derartige Rechtsanwendung orientiert sich vorrangig an den "äußeren" Umständen des strafbaren Vorgehens, läßt inhaltliche Aspekte der angebrachten Texte im wesentlichen außer Betracht und sollte in der Anwendung auf die Fälle beschränkt bleiben, für die sie aus rechtspolitischen Gesichtspunkten erforderlich ist.